

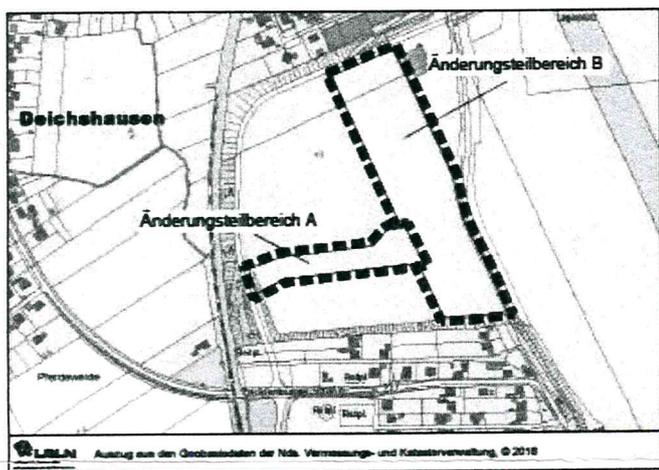
Gemeinde Lemwerder

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 1-26, 1. Änderung
„Gewerbegebiet Deichshausen“
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. 12. 2018 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-26, 1. Änderung „Gewerbegebiet Deichshausen“ ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Übersichtsplan: 1 : 5000

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 61, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwai-

ger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lemwerder, 18. 12. 2018

Regina Neuke
Bürgermeisterin

Gemeinde Ovelgönne

**Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch werden gemäß § 129 Absatz 2 sowie § 156 Absatz 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 02. 01. 2019 bis zum 11. 01. 2019 im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ovelgönne, 13. 12. 2018

Christoph Hartz
Bürgermeister

